

Satzung des

## **Fördervereins der Eichendorff-Grundschule**

in Berlin Charlottenburg

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Eichendorff-Grundschule“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
- 2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Eichendorff-Grundschule (§ 58 Nr. 1 AO),
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
  - c) Ausstattung des Computerbereiches,
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief),
  - f) Außendarstellung der Schule,
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
  - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,
  - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
  - k) Unterstützung einzelner Schüler / Schülerinnen oder Gruppen,

- l) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO,
- m) Betrieb einer Schulbibliothek,
- n) Gestaltung des Außengeländes,
- o) Beschaffung von Spielgeräten,
- p) die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können,
- q) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland,
- r) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern.

## **§ 2a**

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft und Beitrag**

- 1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und die Satzung anerkennt und zwar jede natürliche Person, Unternehmen und sonstige juristische Personen. Kinder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Beabsichtigt er, den Antrag abzulehnen, ist darüber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Zusammenkunft herbeizuführen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

- 4) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden bei
  - a) vereinschädigendem Verhalten,
  - b) Nichtzahlung des Beitrags nach dreimaliger Mahnung.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- 5) Personen, die sich in besonderer Weise um die Eichendorff-Grundschule verdient gemacht haben oder die in besonderer Beziehung zur genannten Grundschule stehen, können als Ehrenmitglieder ohne Beitragszahlung in den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- 6) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 € monatlich für Erwachsene / 0,50 € monatlich für Schüler / Schülerinnen. Bei Vereinseintritt ist der Beitrag anteilig für das laufende Kalenderjahr fällig. Die Zahlungsweise erfolgt per Lastschriftzug oder Überweisung jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- 7) Dem Verein können für seine satzungsmäßigen Zwecke Spenden zugeführt werden, die jedoch nicht zu einer Belastung des Vereins führen dürfen.

#### **§ 4**

##### **Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 5**

##### **Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) beim Vorstand einzureichen.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie ist zudem einzuberufen, wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 7) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Hat niemand diese Stimmenanzahl erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Tagung die Tagesordnung inklusive der ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangenen Anträge zur Tagesordnung bekannt zu geben. Bei Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in Mitgliederversammlungen gestellt werden (sogenannte Dringlichkeitsanträge), beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 10) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstands und der Kassenprüfung;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Änderung der Satzung (Ausnahme: § 6 Abs. 3);
  - e) Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens (siehe § 9);
  - f) Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten (siehe § 3 Abs. 4);
  - g) Aufnahme von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands,
  - h) Wahl der Kassenprüfer/innen (siehe § 8 Abs. 5).

- 11) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein, z.B. durch Bereitstellung des Protokolls zum Download auf der Webpage der Eichendorff-Grundschule. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

## **§ 6**

### **Satzungsänderungen**

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Der Vorstand des Vereins**

- 1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
  - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
  - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
  - c) Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
  - d) vier weitere
- 2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 4) Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer zur Unterstützung der Vorstandsarbeit zulassen.
- 5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Er tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

- 6) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

## **§8**

### **Kassenprüfung**

- 1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte (schulintern oder - extern) ist grundsätzlich nur im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen zulässig.